

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andreas Grutzeck und Silke Seif (CDU) vom 05.07.23

und Antwort des Senats

Betr.: Welche Maßnahmen hat der Senat im Rahmen der SGB-VIII-Reform bereits ergriffen und welche sind in Vorbereitung? (II)

Einleitung für die Fragen:

Drs. 22/12299 macht Nachfragen notwendig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat mit Drs. 22/12299 ausführlich berichtet, dass das Projekt „Inklusive Jugendhilfe“ zum 1. Juni 2023 eingerichtet wurde, welches die Begleitung des anstehenden Bundesgesetzgebungsverfahrens zur SGB-VIII-Reform und die Umsetzung der Inklusiven Lösung in Hamburg steuert, umsetzt und begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ab dem Jahr 2024 werden sogenannte Verfahrenslots:innen bei den Jugendämtern eingeführt. Diese sollen „junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten“, so Drs. 22/12299. Die zuständige Behörde hat aber erst zum 1. Juni 2023 ein Projekt zur Umsetzung der Reform eingerichtet. Wie viele Verfahrenslotsen welcher Qualifikation werden zu wann benötigt und welcher Stelle werden sie zugeordnet sein?*

Frage 2: *Die überarbeiteten Unterlagen an meldende Berufsheimnisträger stehen laut Senat in der jugendamtlichen Software seit dem 16. Februar 2022 zur Verfügung. Wissen das alle beteiligten Stellen und wird das Formular auch versandt an die Zielgruppe?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Ja, die im Jugendamt beteiligten Stellen sind in Kenntnis und versenden die überarbeiteten Unterlagen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Die Reform sieht in Stufe I ab Inkrafttreten im Jahr 2021 eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe vor. In Drs. 22/12299 heißt es, dass die Daten zur Barrierefreiheit statistisch nicht gesondert erfasst werden. Werden die Daten zur Barrierefreiheit überhaupt erfasst?*

Wenn ja, wo in welcher Form und wie will der Senat in diesem Fall diese Vorgabe der Reform umsetzen?

Wenn nein, warum werden die Daten nicht erfasst und wie soll diese Forderung der Reform dann umgesetzt werden?

Antwort zu Frage 3:

Nein. Eine solche Rechtsverpflichtung besteht nach den einschlägigen Bestimmungen nicht.

Frage 4: *„Im Übrigen sind die Planungen und Überlegungen noch nicht abgeschlossen“, so der Senat. Wieso wurde erst zum 1. Juni 2023 ein Projekt eingesetzt, obwohl die Reform bereits 2021 in Kraft trat?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung. Zur Umsetzung der Reformelemente des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), die bereits zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten sind, siehe darüber hinaus Drs. 22/12299.